

Richtlinie des Landkreises Kronach zur Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, dem BKGG und § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort**
- 2. Zuständigkeit, Organisation**
- 3. Anspruchsberechtigte**
 - 3.1 Leistung zur Bildung
 - 3.2 Leistung zur Teilhabe
 - 3.3 Voraussetzung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
- 4. Festlegungen**
 - 4.1 Eintägige Ausflüge (Schule / KiTa)
 - 4.2 Mehrtägige Klassenfahrten
 - 4.3 Persönlicher Schulbedarf
 - 4.4 Schülerbeförderung
 - 4.5 Ergänzende Lernförderung
 - 4.6 Mittagsverpflegung
 - 4.7 Soziale und kulturelle Teilhabe
- 5. Besonderheiten für die Leistungen „Bildung und Teilhabe“ nach § 6b BKGG**
- 6. Aufklärung, Information und Beratung über die Leistungen für Bildung und Teilhabe**
- 7. Verfahrensregelungen für alle BTL**

1. Vorwort

Leistungen für Bildung und Teilhabe gehören neben den grundlegenden Bedarfen für Ernährung, Kleidung und Unterkunft zum Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Durch die mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getretene gesetzliche Regelung sollen die Bildungschancen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien verbessert und die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht werden.

2. Zuständigkeit, Organisation

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind die kreisfreien Städte und Landkreise Träger der Leistungen nach § 28 SGB II. Die Aufgaben der Träger und damit die aus § 28 SGB II erwachsenden Aufgaben nimmt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB II die gemeinsame Einrichtung, das Jobcenter Kronach, wahr.

Träger der Aufgaben nach dem SGB XII sind gem. § 3 SGB XII die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese nehmen die Aufgaben nach § 34 SGB XII für den dort bestimmten Personenkreis in ihrer Zuständigkeit wahr.

Gem. Art.109a AGSG sind die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG (Bezieher von Kinderzuschlag und / oder Wohngeld) zuständig.

3. Anspruchsberechtigte

3.1 Bei Leistungen zur Bildung:

- Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die
- noch nicht 25 Jahre alt sind und
 - in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder in Kindertagespflege betreut werden oder eine allgemeinbildende bzw. berufsbildende Schule (nicht Berufsschule) besuchen und
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten.

3.2 Bei Leistungen zur Teilhabe :

- Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die
- noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Bei Leistungen zur Teilhabe ist der Besuch einer KiTa oder einer Schule nicht Voraussetzung.

3.3 Voraussetzung für jede der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist der Bezug einer der folgenden Leistungen:

- Arbeitslosengeld II
- Wohngeld
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag
- Leistungen für Asylbewerber

4. Festlegungen

4.1 Eintägige Ausflüge (Schule / KiTa):

Unterlagen:

Nachweis der Schule/KiTa mit Zeitraum und Kosten – Bestätigungsvordruck Klassenfahrten

Leistung:

Es werden nur Kosten berücksichtigt, die von der Schule/ KiTa unmittelbar veranlasst sind; keine Gewährung von Taschengeld und Verpflegung.

Eine Übernahme erfolgt in tatsächlicher Höhe ohne Bagatellgrenze und ohne Deckelung. Der Bedarf ist um die Höhe der Zuschüsse von Dritten (Elternbeirat oder Förderverein) zu mindern.

Eine Kostenübernahme für Begleitpersonen ist nicht möglich.

Leistungserbringung:

Bei eintägigen Fahrten handelt es sich i.d.R. um niedrige Beträge, für die von der Schule bzw. KiTa kein Konto eingerichtet wird. Die Kosten sind zunächst vom Antragsteller zu begleichen und werden gegen Vorlage von Zahlungsnachweisen erstattet.

4.2 Mehrtägige Klassenfahrten:

Unterlagen:

Nachweis der Schule/KiTa mit Zeitraum und Kosten – Bestätigungsvordruck Klassenfahrten

Leistung:

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten, die durch die Veranstaltung unmittelbar veranlasst sind, übernommen. Taschengeld und Anschaffungskosten für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden nicht gewährt. Leihgebühren für Ausrüstungsgegenstände (z. B. Skiausrüstung, Helm) werden übernommen.

Häusliche Ersparnisse werden nicht in Abzug gebracht.

Mit dem Antrag ist die Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt einzureichen.

Es erfolgt keine Übernahme für die Kosten eines Schüleraustausches (Grund: Freiwillige Teilnahme), jedoch für Fahrten der gymnasialen Oberstufe, wenn es sich dabei um eine schulische Pflichtveranstaltung handelt. Die Kosten für verbindliche Vorbereitungskurse, z. B. für das Skilager der Schule, können gewährt werden.

Der Bedarf ist um die Höhe der Zuschüsse von Dritten (Elternbeirat oder Förderverein) zu mindern.

Leistungserbringung:

Grundsätzlich Direktzahlung an Schule/ KiTa

Bei Vorleistung durch die Eltern werden gegen Vorlage des Zahlungsnachweises den Eltern die Kosten erstattet.

4.3 Persönlicher Schulbedarf

Unterlagen:

Für die Leistungen zur Deckung des Schulbedarfes ist grundsätzlich eine Antragstellung erforderlich, soweit die Eltern des Kindes keine laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (§ 37 Abs. 1 SGB II) bzw. SGB XII beziehen. Es ist eine Schulbescheinigung über den Schulbesuch vorzulegen – Bestätigungsvordruck Schulbesuch

Leistung:

Es wird **zum 01.08** des Jahres ein Betrag von **70,00 €** und **zum 01.02.** des Jahres (= Mitte des Schuljahres) ein Betrag von **30,00 €** ausgezahlt.

Die genannten Beträge werden nur gewährt, wenn das Kind im jeweiligen Monat des Zahlungszeitpunktes im Leistungsbezug steht. Der Betrag von 70,00 € wird auch gewährt, wenn der Leistungsbezug bis spätestens 30.09. des Jahres beginnt (Grundschuljahresbeginn in Bayern im September).

Bei späterem Leistungsbeginn kann der Schulbedarf nicht – auch nicht anteilig – gewährt werden.

An die Stelle des Zahlungszeitpunktes 01.08. tritt gemäß § 34 Abs. 3 SGB XII für Sozialhilfe der 01.09.

Unter den Schulbedarf fallen alle materiellen Kosten, z. B. persönliche Schulausstattung (Schulranzen, Sportzeug) und Ge- und Verbrauchsgegenstände (Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial). Damit abgegolten sind auch alle zusätzlichen Forderungen der Schule wie z.B. Materialgeld für Koch- oder Werkunterricht, Kopiergeld usw. Die Belege der gekauften Schulmaterialien sind aufzubewahren und nach Aufforderung dem Landratsamt Kronach / Jobcenter Kronach vorzulegen.

Leistungserbringung:

Zahlung an den Antragsteller

Bescheiderteilung und Zahlung an die Eltern.

Bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II wird der Schulbedarf zusammen mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Monate August bzw. Februar ausgezahlt.

4.4 Schülerbeförderung

Unterlagen:

Schulbescheinigung

Leistung:

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) = Zuschuss Dritter (vorrangig!). Die Kosten der Schülerbeförderung werden damit im Wesentlichen gedeckt.

Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Erstattung der Fahrtkosten nach SchKfrG/ SchBefV:

- Anspruch auf Kostenfreiheit besteht für die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern an den in § 1 SchBefV genannten Schulen im Wesentlichen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10**. Darüber hinausgehend: Berufsschulen in Vollzeitunterricht; ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen und Entfernungen zur Schule bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.
- Eine Erstattung der Fahrtkosten erfolgt für Schülerinnen und Schüler **ab der 11. Jahrgangsstufe** nach Maßgabe von Art. 3 SchKfrG i. V. m. § 4 SchBefV in **voller Höhe**,

- wenn der Unterhaltsleistende der Schülerin / des Schülers für **drei oder mehr** Kinder Kindergeld nach dem BKGG bezieht oder
- wenn der Unterhaltsleistende oder die Schülerin / der Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, ALG II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezieht.

Im Regelfall – d. h. wenn vorstehende Tatbestände nicht vorliegen – werden die Kosten der Schülerbeförderung nur erstattet, soweit sie die Familienbelastungsgrenze nach § 7 SchBefV (**derzeit 395 € pro Schuljahr**) übersteigen.

Tatbestände für eine Kostenübernahme nach dem SGB II, SGB XII bzw. BKGG ergeben sich nur in wenigen Bereichen:

- Schülerin/Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe
- Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden nächstgelegenen Schule ohne Bezug einer Ausbildungsvergütung
- Schülerin/Schüler die selbst oder deren Unterhaltsleistender WoG- oder KiZ-Empfänger ist
- Entfernung Wohnung - nächstgelegene Schule beträgt mindestens 3 km
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel - keine Übernahme bei Nutzung des privaten Pkw

Es werden die tatsächlichen Kosten der Schülerjahreskarte übernommen. Sofern die Schülerjahreskarte neben den Fahrten zur Schule auch für private Bus- und Bahnfahrten genutzt werden kann, gilt unter Anwendung der Zumutbarkeitsregelung nach § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) folgendes:

Von der Schülerjahreskarte sind abzusetzen:

Altersgruppe ab 15 bis 18 Jahre = 12,62 € x *** Monate (Dauer Karte)

ab Vollendung des 18. Lebensjahr = 18,33 € x *** Monate

Waldorf- und Montessorischulen sind private Schulen, die auf Wunsch der Eltern besucht werden. „Nächstgelegene Schule“ im Sinne der SchBefV kann nur eine öffentliche Schule sein. Somit können Fahrtkosten dorthin grundsätzlich nicht übernommen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Gewährung der Fahrtkosten jedoch erfolgen.

4.5 Ergänzende Lernförderung

Unterlagen:

Formblatt „Bestätigung Lernförderbedarf“ von der Lehrkraft vollständig ausgefüllt, Zwischenzeugnis oder ein Notenblatt, das auf „Vorrücken gefährdet“ hinweist.

Leistung:

Es werden Kosten je Nachhilfeeinheit zu 45 Min. bis zu einem Stundenhöchstsatz von 18,00 € (nach Prüfung des Kostenvoranschlages) übernommen.

Folgende Punkte sind zusätzlich zu prüfen:

Zusätzlichkeit: Ergänzung unmittelbarer schulischer Angebote.

Falls von der Schule unentgeltliche Förderungsangebote vorliegen, müssen diese zuerst wahrgenommen werden.

Eine Gewährung erfolgt nur, wenn die Versetzung gefährdet ist, und zum Erreichen des ausreichenden Leistungsniveaus. Keine Lernförderung zur Notenverbesserung, ebenso nicht bei zuvor vorwerfbarem Verhalten der Schülerin/des Schülers (unentschuldigtes Fehlen, keine Anfertigung der Hausaufgaben) und nicht zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- Lehramtsstudenten der jeweiligen Fachrichtung,
- ältere Schülerinnen und Schüler mit guten Noten,
- pensionierte Lehrkräfte,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohlfahrtsverbänden (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkannter Träger der Weiterbildung.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragssteller/innen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Abrechnungen der Leistungsanbieter – auch der kommerziellen Anbieter (Nachhilfeinstitute) – werden nur übernommen, wenn der ortsübliche Kostenrahmen nicht überschritten wird.

Nach dem Umfrageergebnis vom Dezember 2011 im Landkreis Kronach wird in Kronach von Schülern und Studenten ein 45-minütiger Nachhilfeunterricht für durchschnittlich ca. 12,00 € je Nachhilfeeinheit angeboten. Bei der VHS Kronach bewegt sich der Stundensatz für Referenten, die Unterricht zur beruflichen Weiterbildung geben, zwischen 15,- € und 18,- €. Deshalb wird der Höchststundensatz auf 18 € festgesetzt.

Vom Antragsteller ist ein Kostenvoranschlag des Anbieters der Nachhilfe einzureichen.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten können beim ersten Antrag je Fach (höchstens 2 Fächer gleichzeitig) bereits 15 oder 25 Stunden bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 25 Stunden je Fach erreicht wird. Eine darüber hinausgehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich.

Leistungserbringung:

Direktüberweisung an den Träger der Nachhilfe;

Bescheid an die Eltern mit dem Hinweis, dass der Träger der Nachhilfe die Rechnung direkt beim Landratsamt Kronach bzw. Jobcenter Kronach einzureichen hat.

4.6 Mittagsverpflegung

Unterlagen:

Vordruck „Bestätigung Zahl der Mittagessen“ auf dem der Träger der Einrichtung, die die Mittagsverpflegung zur Verfügung stellt, monatlich die Anzahl der eingenommenen Mittagessen und die Kosten pro Mahlzeit einträgt.

Leistung:

Der Träger rechnet vorerst komplett mit den Eltern ab, damit der zu erbringende Eigenanteil geleistet wird. Nach Vorlage des Formblattes „Bestätigung Zahl der Mittagessen“, das gleichzeitig als Quittung für die Eltern gilt, werden den Eltern die bereits gezahlten Beträge erstattet.

Die Leistung wird nur für Mittagsverpflegung, die in Verantwortung der Schule/KiTa ausgegeben und **gemeinschaftlich** eingenommen wird, gewährt. Die Ausgabestelle der Verpflegung kann auch außerhalb der Schule/KiTa liegen.

Keine Übernahme der Kosten für kleinere Mahlzeiten an Kiosken oder für Privatkäufe.

Leistungserbringung:

Bescheid an die Eltern;

Monatliche Abrechnung erfolgt nach Vorlage des oben genannten Formblattes.

4.7 Soziale und kulturelle Teilhabe – nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dadurch soll die soziale Bindungsfähigkeit gefördert werden.

Unterlagen:

Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, einer Quittung oder Bestätigung des Trägers/ Anbieters

Leistung:

Die Leistung (monatlich bis 10,00 €) kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge von Vereinen aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Kommunale Jugendarbeit, Theaterfreizeit, kirchliche Freizeiten); Ausnahme: wenn rein privat organisiert.

Kurse kommerzieller Anbieter fallen nicht unter die Leistung (z.B. Fitnesskurs im Fitnessstudio, Tanzkurs in der Tanzschule, Schwimmkurs im Freizeitbad, Babyschwimmkurse, private Kinobesuche).

Fahrtkosten zu den einzelnen Aktivitäten gehören nicht zum Leistungsumfang.

Die Leistung kann in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10,00 € oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum (höchstens 12 Monate) in Anspruch genommen werden.

Leistungserbringung:

Grundsätzlich Direktzahlung an Anbieter

Auf Wunsch der Eltern werden ihnen gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises die Kosten erstattet.

5. Besonderheiten für die Leistungen „Bildung und Teilhabe“ nach § 6b BKGG

Für die Prüfung, ob Anspruch auf BTL nach § 6b BKGG dem Grunde nach besteht, ist die Vorlage des entsprechenden Kinderzuschlags- oder Wohngeldbescheides ausreichend. Es ist grundsätzlich auf die Dauer des Bewilligungszeitraumes des maßgeblichen Wohngeldbescheides oder des Bescheides über den Kinderzuschlag abzustellen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Untere Fachaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken, obere Fachaufsichtsbehörde das StMAS. Für Streitigkeiten nach dem BKGG ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig (§ 15 BKGG i. V. m. § 51 Nr. 10 SGG). Widerspruchsbehörde ist die Regierung von Oberfranken (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

6. Aufklärung, Information und Beratung über die Leistungen für Bildung und Teilhabe

Alle Personen mit anspruchsberechtigten Kindern im Haushalt sind bei Antragstellungen und sonstigem Behördenkontakt über die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassend und verständlich zu informieren.

Es soll erreicht werden, dass möglichst alle anspruchsberechtigten Personen die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen und dass vor Ort auch ausreichend Angebote zur Verfügung stehen.

Dazu arbeiten die vollziehenden Stellen mit anderen Einheiten im Landratsamt und allen Stellen und Organisationen im Landkreis Kronach, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu tun haben, zusammen und stellen diesen aktuelle Informationen und Antragsformulare zur Verfügung.

7. Verfahrensregelungen für alle BTL

Im Falle einer notwendigen Rückforderung wird die Bagatellgrenze auf 30,- € festgesetzt.

Die Leistungsgewährung hat so unbürokratisch, lebenspraktisch und diskriminierungsfrei wie möglich zu erfolgen.

Von den oben genannten Regelungen können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist in der Leistungsakte zu dokumentieren.

Diese Vollzugshinweise werden von den beteiligten Fachstellen ständig auf Aktualität und Praktikabilität überprüft und bei Bedarf angepasst.

Kronach, 01.05.2012

gez.